

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	52. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Wildparkstadion und Umgebung (Stadionordnung)		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	16.07.2013	2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	23.07.2013	2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat stimmt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - dem Erlass der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Wildparkstadion und Umgebung (Stadionordnung) gemäß Anlage A durch den Oberbürgermeister zu.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		abgestimmt mit		

Vorbemerkung:

Die derzeit gültige Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Wildparkstadion und Umgebung (Stadionordnung) vom 21.12.1992 trat am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe am 17.09.1993 in Kraft.

Nach § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg (PolG) treten Polizeiverordnungen spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Da die Stadionordnung der Stadt Karlsruhe somit am 18.09.2013 außer Kraft treten wird, ist sie jetzt neu zu erlassen. Eine bloße Änderung oder Fristverlängerung ist nicht möglich. Ein Verzicht auf die Stadionordnung verbietet sich mit Blick auf die bekannten Risiken im Zusammenhang mit Großveranstaltungen.

Der erforderliche Neuerlass der Stadionordnung wurde nunmehr zum Anlass genommen, den bisherigen Regelungsinhalt kritisch zu überprüfen. Im Ergebnis sind jedoch sowohl aus Sicht des Ordnungs- und Bürgeramtes der Stadt Karlsruhe als auch von Seiten des Polizeipräsidiums Karlsruhe keine grundlegenden inhaltlichen Änderungen vorzunehmen, da sich die derzeitigen Regelungsinhalte als umfassend und ausreichend, aber auch erforderlich für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Wildparkstadion und Umgebung erwiesen haben.

Lediglich zur Klarstellung bzw. um die Regelungsinhalte thematisch zusammenzufassen, werden verschiedene Vorschriften neu gegliedert. So wird u. a. das Mitführverbot von alkoholischen Getränken nun den Regelungen in § 5 für den Aufenthalt im Stadion zugeordnet, wo bisher bereits das Ausschank- und Verkaufsverbot von alkoholischen Getränken normiert ist. Da zur Befreiung von diesem grundsätzlich geltenden Ausschank- und Verkaufsverbot alkoholischer Getränke je nach Risikoeinschätzung der jeweiligen Spielbegegnung Ausnahmegenehmigungen entsprechend den Richtlinien des DFB erteilt werden, war dies in der Neufassung zu ergänzen. Ebenso § 5 zugeordnet wurde das Verbot, Tiere, insbesondere Hunde im Stadion mitzuführen.

Daneben werden die Bezeichnungen des räumlichen Geltungsbereiches in § 1 der Stadionordnung aktualisiert und um einen zeitlichen Rahmen zur Konkretisierung der Gefährdung

im Zusammenhang mit Veranstaltungen, basierend auf gewonnenen Erfahrungswerten, ergänzt.

Gleichzeitig wird die Stadionordnung der Stadt Karlsruhe auf der Grundlage des Gender-Mainstreaming-Konzepts der Stadt Karlsruhe überarbeitet. Die neu zu erlassene Stadionordnung ist in Anlage A zusammen mit dem Lageplan (Anlage 1 der Stadionordnung) dargestellt.

Die Änderungen der neu gefassten Stadionordnung sind in der Anlage B der derzeit gültigen Fassung der Stadionordnung gegenübergestellt.

Der Oberbürgermeister ist nach § 13 Satz 2 PolG für den Erlass der Polizeiverordnung zuständig. Gemäß § 15 Abs. 2 PolG bedarf der Erlass von Polizeiverordnungen, die länger als einen Monat gelten sollen, der Zustimmung des Gemeinderates.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat stimmt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - dem Erlass der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Wildparkstadion und Umgebung (Stadionordnung) gemäß Anlage A durch den Oberbürgermeister zu.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -
12. Juli 2013